

2459 947

45

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

1. Senat 1. 4. 60

BESCHLUSS

In der Einschuldungssache

Kontak [REDACTED], [REDACTED] Avenue, [REDACTED] St.,

Kläger und Prozessgegner,

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

antrag.

Prozessgegner [REDACTED],

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Beklagte und Prozessgegner

Der 19. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Hof und der Bundesrichter Wand, Loh, Dr. Krenner und Henkel

in der Sitzung vom 29. April 1969

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im dem Urteil des 19. Zivilsenats (Entscheidungsnummer) des Oberlandesgerichts München vom 29. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

45

- 3 -

Nit der nach § 22 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss läßt eine ernannte Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens nur zu, wenn der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen in vollem Umfange abgelehnt worden ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil nach dem Urteil des Landgerichts München vom 10. Juni 1957 nicht bewiesen ist, daß der Kläger als Verfolgter durch einen Schuß verletzt worden ist. Nach seinen Angaben, so wird in dem früheren Urteil des Landgerichts München ausgeführt, sei vielmehr anzunehmen, daß er an einem organisierten Partisanenkriege teilgenommen habe und dabei verletzt worden sei. Das Landgericht hat aber nicht festgestellt, daß der Kläger als Verfolgter verurteilt werde. Sein Anspruch auf Rente ist daher nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden.

Eine Krörterung medizinischer Fragen ist erst dann an Platz, wenn er, der Entschädigung nach §§ 28 ff BGG begehrt, als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geschädigt worden ist. Das ergibt sich aus § 3 BGG. Daher kann sich die Beschwerde auch nicht deshalb auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a des BGG-Schluss berufen, weil das Landgericht ebenfalls auf die Frage eingegangen ist, in welchem Ausmaß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Verurteilung beeinträchtigt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

45

- 4 -

Fehlt es an einer verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung, so ist § 206 BGG nicht anzuwenden, wenn sich der Gesundheitszustand des Klägers nach der früheren Entscheidung verschlechtert hat. Nur dann, wenn eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung im Zeitpunkt der früheren Entscheidung nicht zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % geführt hat und aus diesem Grunde der Anspruch auf Rente abgelehnt worden ist, kann bei einer späteren Verschlechterung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anwendung des § 206 BGG in Betracht kommen. Das hat der Bundesgerichtshof in der nSt 1967, 136 Nr. 34 abgedruckten Entscheidung näher begründet.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Haas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)